

SATZUNG

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Flst.Nr. 4560 im Gebiet

„BREIT“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Wehr die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Breit" werden für das Flst.Nr. 4560 im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes geändert.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

Die Ziffern entsprechen der Nummerierung in den Bauungsvorschriften der gültigen Planfassung vom 21.06.1993

1. ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.1) DACHFORM - DACHNEIGUNG

1.1.1) Als Dachform wird das Pultdach zugelassen. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.4) GARAGEN

Garagen sind auch in den Untergeschossen der Hauptgebäude zulässig.

2. GEBÄUDEHÖHEN

2.1) Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt an der Talseite des Gebäudes 11,60 m über Erschließungsstraße (OK). Die talseitige Ansicht darf dabei mit zwei Vollgeschossen und zwei Untergeschossen insgesamt viergeschossig in Erscheinung treten. Gemessen wird im Mittel der beiden der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte

2.3 Für das geplante Wohnhaus auf dem Hanggrundstück Flst.Nr. 4560 ist eine Gebäudehöhe von max. 329,00 m NN (gemessen am First bzw. am höchsten Punkt der Dachhaut) zulässig.

Die Höhenverhältnisse ergeben sich aus dem beigefügten Schnitt.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.



Wehr, den **26. Sep. 2002**
Bürgermeisteramt



Die Ziffern entsprechen der Numerierung in den Bebauungsvorschriften der gültigen Planfassung vom 21.06.1993

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.127), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.4) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 4560 sind 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Zusätzlich sind darunter zwei Sockelgeschosse zulässig, die nach den landesbaurechtlichen Vorschriften nicht als Vollgeschosse gelten dürfen.

6) HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Höhenlage des Gebäudes bemißt sich nach der Rohfußbodenhöhe des untersten Geschosses. Diese darf maximal 0,50 m über der Fahrbahnhöhe (OK) der Erschließungsstraße liegen. Gemessen wird im Mittel der beiden der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte

Die Höhenlage des Gebäudes ist im beigefügten Schnitt dargestellt.

Wehr, den **2 6. Sep. 2002**

Der Bürgermeister




